

Von: Andrea.Stullich@landtag.nrw.de
Datum: 18. Dezember 2019 um 10:25:20 MEZ
An: Uwe.dieckmaennken@t-online.de
Betreff: AW: geplantes Gifttiergesetz in NRW

Sehr geehrter Herr Dieckmännken,

vielen Dank für Ihre Mail, in der Sie uns Ihre Haltung zum Entwurf des Gifttiergesetzes der Landesregierung schildern.

Mit der Einbringung dieses Gesetzes verfolgt die Landesregierung das Ziel der vorbeugenden Gefahrenabwehr. Wie der Fall der Monokelkobra in Herne im Jahr 2019 zeigte, versetzen diese Vorfälle die Bevölkerung in Unruhe und führen zu erheblichen Einschränkungen, wenn z. B. ein ganzes Mehrfamilienhaus evakuiert werden muss und die ganze Nachbarschaft in Alarmbereitschaft versetzt wird.

Der Grundtenor in der Bevölkerung lautet, dass „solch giftige Tiere nicht in private Hände gehören“. So dient das Gesetz vor allem auch dem Sicherheitsgefühl und der Lebensqualität der Bevölkerung.

Für das Halten giftiger Tiere ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung bislang nicht gesetzlich vorgeschrieben. Einsätze von Polizei, Ordnungsämtern und Feuerwehren zur Gefahrenabwehr verursachen sehr hohen Aufwand und Kosten. Bei fehlender Zahlungsfähigkeit müssen diese Kosten von der Allgemeinheit getragen werden.

Acht Länder haben sonderordnungsrechtliche Regelungen erlassen, um der geschilderten Gefahrenlage angemessen und wirkungsvoll begegnen zu können.

Nordrhein-Westfalen wird hier eine Gesetzeslücke schließen. Aktuell kann den von sehr giftigen Tieren ausgehenden Gefahren nur auf der Grundlage der allgemeinen Regelungen des Ordnungsrechts begegnet werden. Das Gesetz schafft nunmehr Eingriffsmöglichkeiten für die Behörden bei Gefahr im Verzug. Beispielweise ermöglicht die Meldepflicht den Behörden einen besseren Überblick über die Anzahl der Tiere, wenn in einer auffälligen Wohnung kontrolliert werden muss.

Der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte wird durch die Sachverhalte aufgewogen, dass die betroffenen Tiere in menschlicher Obhut nur mit einem sehr hohen Aufwand, insbesondere mit Blick auf Sicherheitserfordernisse, zu halten sind, da von ihnen erhebliche Gefahren für Leib und Leben von Menschen ausgehen können. Verbunden mit der Tatsache, dass es immer wieder belegbar zu Ausbrüchen kommt, halten wir diesen Eingriff für gerechtfertigt.

Ebenfalls sehen Sie eine Einschränkung für die Zucht und die Forschung an Studien der Fortpflanzungs- und Entwicklungsbiologie. Diese Einschränkung können wir entkräften, da das Gesetz nach § 1 Ausnahmeregelungen für Zoos, Forschungseinrichtungen, Aufnahmestationen und Zuchtbetriebe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 7 oder 8 des Tierschutzgesetzes vorsieht.

Die Haltung (und damit auch Vermehrung) von sehr giftigen Tieren wird für private Halter mit Inkrafttreten des Gesetzes grundsätzlich verboten sein, es sei denn, es handelt sich um sog. Bestandshaltungen. Für diese sollen im Gesetz Übergangsvorschriften geschaffen werden (§ 4 des Gesetzentwurfs). Wer bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits betroffene Tiere in seinen privaten Räumen hält, muss die Haltung anzeigen. Die Tiere können weiterhin gehalten werden, wenn gegenüber der Behörde diverse Bedingungen nachgewiesen worden sind (u. a. der Abschluss einer Haftpflichtversicherung). Dieser Personengruppe ist es ferner untersagt, weitere Tiere im Sinne des Gesetzes anzuschaffen (§ 4 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs). Von diesem Verbot ausgenommen ist allerdings die Vermehrung von Tieren, die sich bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in der Obhut der Haltungsperson befunden haben. Hierbei spielt unter anderem die spezielle Fortpflanzungsbiologie einiger Arten eine Rolle, wie zum Beispiel die Parthenogenese, einer Form der eingeschlechtlichen Fortpflanzung, bei der die Nachkommen aus unbefruchteten Eiern entstehen. Ein derart weitreichendes, auch die Vermehrung umfassendes gesetzliches Verbot sieht der Gesetzentwurf daher nicht vor.

Die Liste der betroffenen Arten ist bei diesem Gesetz lediglich auf die besonders giftigen und gefährlichen beschränkt. So gibt es deutliche Unterschiede zum von der rot-grünen Landesregierung in der letzten Legislaturperiode eingebrachten Gefahrtiergesetz.

Wir als CDU-Landtagsfraktion haben die Auswirkungen des Gesetzes eingehend diskutiert. Die Möglichkeit zu einer Genehmigung von Neuhaltungen unter der Voraussetzung von Sachkenntnis, geeigneten Haltungsbedingungen und Versicherung wurde dabei ebenfalls besprochen. Diese Variante wäre durch die nötigen Vorortkontrollen durch das LANUV allerdings mit weitaus höheren Kosten für das Land verbunden gewesen.

Wir werden das Gesetz nach der Einbringung in den Landtag weiter diskutieren und auch im Rahmen einer Anhörung beraten. Bei dieser Anhörung werden wir die Betroffenen Verbände mit einbeziehen und ihre Hinweise für die weitere politische Willensbildung berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Stullich

Landtagsabgeordnete im Wahlkreis Steinfurt II Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Tel.: (0211) 884-4392

Fax: (0211) 884-3306

Mail: andrea.stullich@landtag.nrw.de

Von: Uwe Dieckmännken [<mailto:uwe.dieckmaennken@t-online.de>]

Gesendet: Dienstag, 17. Dezember 2019 19:22

An: Stullich, Andrea (CDU) <Andrea.Stullich@landtag.nrw.de>

Betreff: geplantes Gifftiergesetz in NRW

Sehr geehrter [Frau Stullich](#),

mit Erschrecken stelle ich fest, mit welchem Druck die Haltung von Gifftieren in NRW verboten werden soll. Ich frage mich: Warum?

Für den Fall, dass ein Tier (egal ob Gifftier, Hund, Katze, Pferd, Kuh, Schwein...) Schäden an Körper und Gesundheit eines Menschen oder Beschädigungen an Sachen verursacht, wird die Verantwortung durch Gesetze bereits geregelt.

„Der Tierhalter ist verantwortlich! Der Umgang mit solchen potenziell gefährlichen Tieren erfordern besondere Sorgfalt, Umsicht und Kenntnisse zum Verhalten der Tiere. Von potenziell gefährlichen Tieren sollten keinerlei Gefahren für unbeteiligte Menschen ausgehen. Die Tiere müssen also so gehalten werden, dass ein Entweichen ausgeschlossen ist.

Grundsätzlich haftet ein Tierhalter und ist zu Schadensersatz verpflichtet für die Schäden an Körper und Gesundheit eines Menschen oder Beschädigungen an Sachen, die sein Tier verursacht (§ 833 Bürgerliches Gesetzbuch – Haftung des Tierhalters). Das bloße fahrlässige oder vorsätzliche Herumlaufen lassen eines gefährlichen Tieres einer wildlebenden Art wird bereits nach dem (Bundes-)Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (§ 121 Halten gefährlicher Tiere) als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße belegt. Im Falle von fahrlässiger Körperverletzung oder gar Tötung eines Menschen durch ein unbeaufsichtigtes gefährliches Tier kann sich der Tierhalter sogar strafbar machen und muss mit den entsprechenden Konsequenzen wie hohe Geld- oder Freiheitsstrafe rechnen.“ (Quelle: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/artenschutzzentrum-metelen/potenziell-gefaehrliche-tiere>)

Ein Gifttiergesetz bedeutet u. a. eine **Einschränkung der Grundrechte:**

- freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 d. Grundgesetzes)
- Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes)
- Grundrecht auf Eigentum (Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 d. Grundgesetzes).

In dem Zusammenhang verweise ich gerne auf das Rechtsgutachten über die private Heimtierhaltung, das bei dem international renommierten Bonner Juristen Prof. Dr. Tade Spranger in Auftrag gegeben wurde. Der Titel: „Heimtierhaltung und Verfassungsrecht“, LIT Verlag, ISBN 978-3- 643-14191-0

In dem Gesetzesentwurf der Frau Ursula Heinen-Esser wird von immer wieder aus Privathaltungen entwichenen Giftschlangen gesprochen. Es gibt aber in den letzten 10 Jahren **nur 2 Vorfälle** (Mühlheim und Herne). In beiden Fällen ist **keine Person zu Schaden gekommen (weder Verletzte noch Tote)**. Auch bei den bekannten Bissunfällen, wurde auch **nur der Halter** gebissen und auch hier wurde **kein Außenstehender getötet oder gefährdet**. Seit 1960 ist in Deutschland nur ein Todesfall nach einem Kreuzotternbiss bekannt geworden: Im Jahr 2004 starb eine 81-jährige Frau auf der Insel Rügen nach dem Biss einer schwarzen Kreuzotter in der Natur. Aufgrund des ungewöhnlich kurzen Zeitraums zwischen dem Biss und dem Eintritt des Todes und ihrem erst kurz zurückliegenden Krankenhausaufenthalt gilt es jedoch als eher unwahrscheinlich, dass der Tod ausschließlich durch die Wirkung des Giftes verursacht wurde. (<https://www.uniklinik-freiburg.de/giftberatung/aktuelle-themen/einheimische-giftschlangen.html>).

Statistisch gesehen sterben 20 Menschen jährlich durch Reitunfälle, zuzüglich die außenstehenden Personen, die durch entlaufene Pferde, Kühe oder ähnliches getötet oder verletzt wurden (https://www.google.com/search?client=firefox-b-d&sxsrf=ACYBGNQahNHrCPa5nZOTdDKeq9BRYG0HeQ%3A1576591862223&ei=9uH4XdGTDeqTlwTVrKTADA&q=unfall+pferde+2019&oq=unfall+pferde+2019&gs_l=psy-ab.3..35i39j0i22i30.23237.24672..25321...0.2..0.115.1011.5j5.....0. ..1..gwS-_____wiz.0i71.ES7_fQpXg6M&ved=0ahUKEwjR5pyv7rzmAhXqyYUKHVUWCcgQ4dUDCAo&uact=5)

Daraus ergibt sich, dass die Pferdehaltung 16mal gefährlicher ist als die Giftschlangenhaltung!

Nähere Auswertungen auf Werte u. a. vom statistischen Bundesamt finden sie im Clip: <https://youtu.be/okluEUxyaaM>, oder in einer Gefahrtierstudie von 2015 <https://www.lacey-fund.com/wp-content/uploads/2017/04/Gefahrtierstudie-2015.pdf>

Schon aufgrund der Verhältnismäßigkeit ist eine Regelung der Gifttierhaltung daher nicht erforderlich. Auch die Betrachtung des erforderlichen finanziellen und organisatorischen bzw. verwaltungstechnischen Aufwands der Durchsetzung des Verbotes sollte man berücksichtigen.

Auch die in dem Entwurf erwähnte fehlende Zahlungsunfähigkeit der Halter zur Deckung der angefallenen Kosten ist ein generelles Problem eines jeden Tierhalters (Hund, Katze, Pferd...) wenn keine entsprechende Versicherung vorliegt und privat gehaftet werden muss.

Anmerkung zum Hobby Terraristik und auch zur Giftschlangenhaltung: #

Artenschutz

Die Erforschung und der Schutz von Tieren darf Gifttiere nicht ausklammern, denn diese verdienen ebenso diesen Schutz. Die Biodiversität darf nicht durch persönliche Abneigungen eingeschränkt werden. Die Haltung und Nachzucht in menschlicher Obhut schafft präventive Reservepopulationen. Dies ist besonders wichtig für Arten, deren Habitate bereits massive Schädigungen erlitten haben. Aber auch bei in der Haltung sehr etablierten Arten, wie z.B. der Monokelkobra (*Naja kaouthia*) oder auch der Indischen Ornamentvogelspinne (*Poecilothera spec.*) (die erst 2019 unter WA Anhang II gestellt wurde) ist die Population rückläufig (Quellen:

<https://cites.org/sites/default/files/eng/cop/11/prop/52.pdf>;

<https://www.iucnredlist.org/search?taxonomies=113940&searchType=species>;

<https://www.iucnredlist.org/species/177487/1488122>). Die langjährige Haltung und Zucht dieser Tiere zeigt, dass eine Pflege in menschlicher Obhut absolut möglich ist. Sobald Schutzmaßnahmen in den Habitaten durchgeführt werden, wäre es möglich wieder Tiere auszuwildern. Hier kann man auf die Erfolge von <https://citizen-conservation.org/> verweisen.

Was dort derzeit mit Amphibien erarbeitet wird, langfristig auch mit allen anderen Tieren passieren muss, wenn wir die Biodiversität unseres Planeten erhalten wollen.

Terraristik ist kein neumodischer Trend

Die Erforschung und Haltung von Reptilien und Amphibien, auch von Gifttieren, durch Privatpersonen ist kein neumodischer Trend, sondern ein Hobby mit Tradition. Deutschlands größter Fachverband, die Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT), feierte 2018 ihr 100-jähriges Jubiläum (Quelle:

<https://dght.de/news/nachlese-jubilaemstagung-in-magdeburg>). Seit über 100

Jahren organisieren sich ambitionierte Halter und Wissenschaftler um gemeinsam diese Tiere zu erforschen, in menschlicher Obhut nachzuziehen und zu schützen. In diesem Zeitraum gab es nur zwei Vorfälle (Mühlheim und Herne), bei denen aber keine Dritten verletzt wurden. Dies zeigt, wie sorgfältig die überwiegende Mehrheit der Halter, auch ohne Regularien, bei der Pflege ihrer Tiere ist. Eine Vielzahl von Tieren (auch Gifttiere), die nicht mal in Zoos gehalten werden von Terrarianern gepflegt und auch nachgezogen. Bei den Tieren handelt es sich sogar um Tiere, bei denen Zoos bei der Zucht versagt haben. Erfolge und Erfahrungen werden mit anderen Haltern ausgetauscht. Eine Arterhaltung und auch der Verzicht auf Wildfänge werden dadurch sichergestellt. Auch nationale und internationale Wissenschaftler greifen zu Forschungszwecken gerne auf den Bestand privater Gifttierhalter zurück, um molekulare und/oder genetische Proben oder Giftproben zu erhalten.

Fazit: Eine Meldepflicht an die zuständige Behörde, und ein qualifizierter Sachkundenachweis halte ich aufgrund der genannten Argumente für eine ausreichende Lösung.

Ein Gifttierverschlag wird zu einem Abtauchen vieler Halter in die Illegalität führen und in der Folge zu tatsächlichen Sicherheits- und Tierschutzproblemen. Die Möglichkeit der gerade in Nordrhein-Westfalen langen und ergebnisreichen Kooperation zwischen Privathaltern und der professionellen Wissenschaft ginge verloren. Im Sinne des Artenschutzes wäre ein Haltungsverbot und Vermehrungsverbot der oftmals seltenen, gefährdeten und geschützten Arten unverantwortlich.

Wenn Tiere nicht mehr legal abgegeben werden können, steigt die Gefahr das verantwortungslose oder überforderte Personen Tiere aussetzen oder an zweifelhaft illegale Halter abgeben. Im Falle eines Unfalls wird evtl. auf professionelle Hilfe verzichtet; bei einem Bissunfall geht das Opfer aus

Angst nicht zum Arzt oder bei einem entkommenen Tier wird die Feuerwehr nicht gerufen. Eine Gefährdung Dritter wäre wahrscheinlicher.

Wie schon erwähnt würde ein Verbot die Wissenschaft und den Artenschutz einschränken. Es würde die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Wissenschaftlern verhindern. Zum anderen sind viele Gifftiere gesetzlich geschützt und in der Natur gefährdet. Diese Tiere werden durch Tierhalter nachgezogen und dienen der Arterhaltung und bedeutet auch der Verzicht auf Wildfänge.

Eine artgerechte Unterbringung der Tiere mit den unterschiedlichsten Ansprüchen in den sogenannten „Auffangstation“ wird durch das Gesetz nicht möglich sein und verursacht ein Tierschutzproblem.

Ein Verbot würde hohe Kosten für das Land verursachen. (Verwaltungskosten, Überwachungskosten, Unterbringung und Unterhalt, Tierpfleger...)

Aus diesen Gründen halte ich eine Umsetzung lt. Entwurf für unverantwortlich

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Dieckmännken